



Projekt-Nr. 7757-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Änderung des Flächennutzungsplanes

„Batteriegroßspeicheranlagen nördlich Balzhausen“

Gemeinde Balzhausen



Teil B: Begründung mit Umweltbericht

(Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB: Zusammenfassung des Umweltberichts aus dem Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplanes „Batteriegroßspeicheranlagen nördlich Balzhausen“)

Vorentwurf i. d. F. vom 28. Juli 2026



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Freianlagen



Bauleitung



Sachverständigen-
wesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO



Nachhaltigkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung	3
2	Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)	3
2.2	Regionalplan der Region Donau-Ilser	6
3	Beschreibung des Plangebietes	9
3.1	Lage und Erschließung des Plangebietes	9
3.2	Räumlicher Geltungsbereich	10
3.3	Geländesituation und bestehende Strukturen	10
3.4	Standortbegründung, Planungsalternativen	10
4	Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan	11
5	Umweltbelange, Ausgleich, Artenschutz	12
6	Denkmalschutz	12
7	Flächeninanspruchnahme	13
8	XPlanung Standard	13
9	Umweltbericht	13
9.1	Rechtliche Grundlagen	13
9.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	14
9.3	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	14
9.4	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	16
9.5	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	18
9.6	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung	18
9.6.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz	19
9.6.2	Schutzgut Wasser	19
9.6.3	Schutzgut Boden und Fläche	19
9.6.4	Schutzgut Klima und Luft	20
9.6.5	Schutzgut Mensch	20
9.6.6	Schutzgut Landschaft	20
9.6.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
9.6.8	Kumulative Auswirkungen	21
9.7	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich	21
9.7.1	Eingriff und Ausgleich	21
9.7.2	Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	22
9.8	Planungsalternativen	22
9.9	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen	22
9.10	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	23
9.11	Monitoring und Überwachung	23
9.12	Zusammenfassung	24
10	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	24
11	Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes	25
12	Verfasser	25

1 Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung

Die Gemeinde Balzhausen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebaulich geordnete Entwicklung von Batteriespeichieranlagen im Umfeld des bestehenden Umspannwerks der LEW Verteilnetz GmbH zu schaffen. Hierzu wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriegroßspeichieranlagen nördlich Balzhausen“ die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans durchgeführt. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan sind die betroffenen Flächen überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Für die im Bebauungsplan vorgesehenen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ besteht daher kein Entwicklungsspielraum aus den bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen und die vorbereitende Bauleitplanung an die beabsichtigte Nutzung anzupassen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ für Flächen, auf denen bereits Batteriespeichieranlagen genehmigt wurden, sowie für diejenigen Teilflächen der im Rahmen der Standortprüfung ermittelten Gunstflächen, die nach einer weitergehenden städtebaulichen, landschaftsplanerischen und freiraumbezogenen Bewertung als besonders geeignet beurteilt wurden.

Gleichzeitig soll eine Konzentration der Batteriespeichernutzung auf die infrastrukturell vorgeprägten Bereiche im unmittelbaren Umfeld des Umspannwerks erreicht und eine ungeordnete Inanspruchnahme anderer Flächen vermieden werden. Die Planung dient damit sowohl der Unterstützung der Energiewende durch die Bereitstellung von Speicherkapazitäten für erneuerbare Energien als auch der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landwirtschaft.

2 Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)

Das Gemeindegebiet Balzhausen ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern als allgemeiner ländlicher Raum dargestellt, welcher von allgemein ländlichem Raum sowie Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Münsterhausen, Thannhausen, Aichen) umgrenzt ist. Die Gemeinde Balzhausen verfügt über keine eigene zentralörtliche Einstufung. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist die Stadt Krumbach (Schwaben), das nächste Oberzentrum ist die Stadt Augsburg. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält für das Plangebiet keine konkreten, flächenbezogenen Ziele der Landesplanung. Gleichwohl sind für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Speicherung erneuerbarer Energien mehrere Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Landesplanung einschlägig, die im Folgenden dargestellt und mit Blick auf den verfolgten Steuerungsansatz gewürdigt werden.

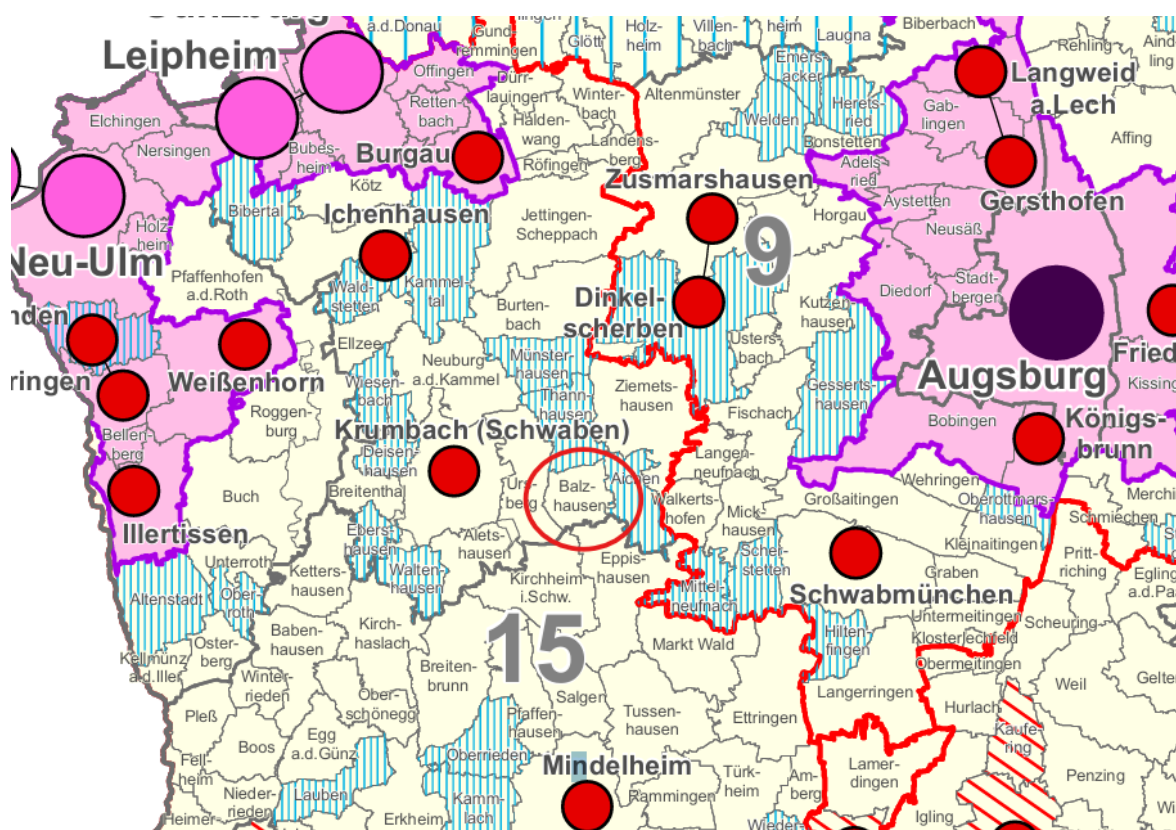


Abb. 1: Ausschnitt LEP Bayern mit Plangebiet (roter Kreis), o. M.

Klimaschutz und Speicherung erneuerbarer Energien

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll nach dem Grundsatz G 1.3.1 insbesondere durch die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz benennt die Speicherung erneuerbarer Energien ausdrücklich als Mittel der Klimaschutzumsetzung und ist damit für die vorliegende Planung von zentraler Bedeutung. Batteriespeicheranlagen dienen der zeitlichen Entkopplung von Stromerzeugung und -verbrauch und tragen wesentlich zur Systemstabilität einer zunehmend auf erneuerbaren Energien basierenden Stromversorgung bei. Die Gemeinde Balzhausen setzt diesen Grundsatz in kommunales Planungshandeln um, indem sie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Batteriespeicher schafft.

Diese Zielsetzung wird durch das verbindliche Ziel Z 6.2.1 unterstrichen, wonach die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz dienen; ein Ausbau ist dabei in allen Teilräumen erforderlich, wobei eine dezentrale Konzentration an geeigneten Netzverknüpfungspunkten angestrebt werden soll. Batteriespeicheranlagen bilden als systemrelevante Infrastrukturkomponente eine notwendige Voraussetzung für diesen Umbau, da ohne ausreichende Speicherkapazitäten die volatile Einspeisung aus erneuerbaren Energiequellen nicht bedarfsgerecht in das Stromnetz integriert werden kann. Ergänzend hierzu richtet sich der Grundsatz G 6.2.1, wonach ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden sollen, unmittelbar an Vorhaben der vorliegenden Art; die Landesplanung verfolgt die Schaffung von Speicherkapazitäten damit als eigenständiges planungsrelevantes Anliegen, dem die Gemeinde mit der Sicherung geeigneter Flächen nachkommt.

Ressourcenschonung, Flächensparen und Standortkonzentration

Die Flächennutzungsplanänderung verfolgt das Ziel, die Entwicklung von Batteriespeicheranlagen auf die hierfür geeigneten und infrastrukturell vorgeprägten Bereiche im Umfeld des bestehenden Umspannwerks zu konzentrieren. Hierzu werden ausschließlich diejenigen Flächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ dargestellt, die im Rahmen der Standortprüfung als konfliktarm bewertet wurden. Die ursprünglich ermittelten Gunstflächen werden dabei nicht vollständig als Sonderbauflächen dargestellt. Vielmehr erfolgt eine weitere Eingrenzung auf die städtebaulich und landschaftlich besonders geeigneten Teilbereiche. Hierdurch werden landschaftliche Durchlässe, Blickbeziehungen sowie lokalklimatisch wirksame Freiräume erhalten und die technische Überprägung des Landschaftsraumes auf das erforderliche Maß begrenzt.

Durch die räumliche Konzentration der Nutzung auf geeignete Standorte und den Verzicht auf entsprechende Darstellungen in ökologisch sensiblen Bereichen wird den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes ebenso Rechnung getragen wie den Anforderungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Dieser Ansatz steht im Einklang mit dem Grundsatz G 1.1.3, wonach der Ressourcenverbrauch vermindert, unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend ausgeführt und bei der Flächeninanspruchnahme Mehrfachnutzungen verfolgt werden sollen. Dem wird in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass nicht das gesamte Plangebiet beansprucht, sondern gezielt nur an das bestehende Umspannwerk angrenzende, infrastrukturell vorbelastete Teilflächen planungsrechtlich gesichert werden, wodurch die vorhandene Netzinfrastuktur optimal genutzt und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme minimiert wird. Die als Ausschlussflächen festgesetzten Bereiche bleiben in ihrer gegenwärtigen Nutzung und ökologischen Funktion erhalten.

In diesem Sinne fügt sich die Planung auch in den Grundsatz G 3.1.1 ein, der eine nachhaltige, ressourcenschonende sowie flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsform fordert. Der Standort schließt an das bestehende Gewerbegebiet Leihwegfeld und das vorhandene Umspannwerk an und gewährleistet damit eine flächensparende Erschließung, während die differenzierte Festsetzung von Zulässigkeits- und Ausschlussbereichen den gewässerbegleitenden Grünzug der Hasel als zusammenhängenden Landschaftsraum von technischer Überprägung freihält.

Schutz klimarelevanter Freiflächen und der landschaftlichen Vielfalt

Der Klimaschutzauftrag gebietet zugleich, ökologisch wertvolle Flächen von einer Inanspruchnahme freizuhalten, da diese ihrerseits elementare Funktionen für den natürlichen Klimaschutz – etwa als Kalt- und Frischluftentstehungs- sowie Retentionsflächen – erfüllen. Nach dem Grundsatz G 1.3.2 sollen klimarelevante Freiflächen wie Grün- und Wasserflächen erhalten, entwickelt und von Versiegelung freigehalten werden. Die Hasel und ihre begleitenden Vegetationsstrukturen stellen solche klimarelevanten Freiflächen dar; ihre Festsetzung als Ausschlussflächen dient der Erhaltung dieser klimawirksamen Bereiche und steht damit in direktem Einklang mit dem Grundsatz.

Auch dem Grundsatz G 2.2.5, der für den ländlichen Raum die Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Sicherung der landschaftlichen Vielfalt fordert, wird entsprochen. Die Errichtung des Batteriespeichers stärkt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, indem sie Balzhausen als Standort zukunftsweisender Energieinfrastruktur positioniert, während die Festsetzung von Ausschlussflächen im Umfeld der Hasel und der kartierten Biotope der gleichrangigen Sicherung der landschaftlichen Vielfalt dient.

Anbindung und Vermeidung einer Zersiedelung

Batteriespeicheranlagen stellen aufgrund ihrer spezifischen Standortanforderungen – insbesondere der Nähe zu Netzverknüpfungspunkten, der erforderlichen Sicherheitsabstände und des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebots – keine klassischen Siedlungsflächen dar, sodass eine Realisierung im Innenbereich nach dem Ziel Z 3.2 regelmäßig ausscheidet. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des 200-m-Umgriffs um die Grundstücksgrenzen des Umspannwerkes, was den unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit der bestehenden Netzinfrastruktur verdeutlicht und die Standortwahl am Umspannwerk als einzig sinnvolle Verortung im Gemeindegebiet begründet.

Im Sinne des Grundsatzes G 3.3 sowie des Ziels Z 3.3 wird eine Zersiedelung der Landschaft vermieden, indem die zulässigen Standorte auf die bereits infrastrukturell vorgeprägten Teilflächen im Umfeld des Umspannwerkes und des Gewerbegebiets beschränkt werden; die Ausschlussflächen westlich der Hasel verhindern eine ungegliederte Ausbreitung der technischen Nutzung in die freie Landschaft. Die verbleibenden Flächen stehen in unmittelbarer Anbindung an den Siedlungskörper von Balzhausen entlang der Augsburger Straße sowie an das bestehende Gewerbegebiet Leihwegfeld.

Zusammenfassende Würdigung

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung werden durch die vorliegende Bauleitplanung eingehalten. Die Ausweisung eines Standortes für einen Batteriespeicher entspricht dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien (Z 6.2.1) und dem ausdrücklichen Grundsatz, ausreichende Speichermöglichkeiten zu schaffen (G 6.2.1). Der gewählte Steuerungsansatz – Zulassung an geeigneten Standorten in Verbindung mit der Festsetzung von Ausschlussflächen in sensiblen Bereichen – folgt dem Prinzip der dezentralen Konzentration an geeigneten Netzverknüpfungspunkten (Z 6.2.1), gewährleistet eine ressourcenschonende Flächeninanspruchnahme (G 1.1.3), sichert die landschaftliche Vielfalt des ländlichen Raums (G 2.2.5), hält klimarelevante Freiflächen von Versiegelung frei (G 1.3.2) und vermeidet eine Zersiedelung der Landschaft (G 3.3). In ihrer differenzierten Standortsteuerung steht die Planung damit in vollem Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP Bayern.

2.2 Regionalplan der Region Donau-Iller

Raumstrukturell ist die Gemeinde Balzhausen im Regionalplan als ländlicher Raum (N) am südlichen Rand des Landkreises Günzburg dargestellt. Das nächstgelegene Unterzentrum ist Thannhausen, das nächstgelegene Mittelzentrum ist Krumbach.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind im Bereich des Plangebietes Verkehrsachsen (Bestand und Neubau) des regionalen Verkehrs dargestellt. SO 3 und SO 4 befinden sich zudem im äußersten Randbereich eines Vorbehaltsgebietes für Erholung (VBG, PS B 1 6 G (5)). Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Speicherung erneuerbarer Energien sind mehrere Grundsätze (G) der Regionalplanung einschlägig, die im Folgenden dargestellt und mit Blick auf den verfolgten Steuerungsansatz gewürdigt werden.



Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan mit Plangebiet (roter Kreis), Raumnutzungskarte, o. M.

Energieversorgung und Speicherung erneuerbarer Energien

Der Regionalplan misst dem Umbau der Energieinfrastruktur eine zentrale Bedeutung bei. Nach dem Grundsatz B V 2 G (1) soll eine zuverlässige, wirtschaftliche sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung durch den bedarfsgerechten Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung trägt diesem Grundsatz Rechnung, indem sie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Batteriespeicherstandorten im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Umspannwerks schafft. Batteriespeicher leisten als wesentliche Infrastrukturkomponente einen Beitrag zur Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz, indem sie die zeitliche Entkopplung von Erzeugung und Verbrauch ermöglichen und damit die Versorgungssicherheit unterstützen. Die geplante Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ dient der langfristigen Sicherung der hierfür geeigneten Flächen.

Ergänzend hierzu fordert der Grundsatz B V 2 G (2), dass beim Ausbau der erneuerbaren Energien die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen sowie siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt wird. Diesem Anspruch wird durch die Flächennutzungsplanänderung entsprochen, indem lediglich diejenigen Flächen als Sonderbauflächen dargestellt werden, die im Rahmen der Standortprüfung als geeignet eingestuft wurden. Die Darstellung konzentriert sich auf bereits durch technische Infrastruktur vorgeprägte Bereiche im Umfeld des Umspannwerks, während ökologisch sensible Flächen, insbesondere die gewässer- und biotopgeprägten Bereiche entlang der Hasel, nicht für eine entsprechende Nutzung vorgesehen werden. Dadurch wird ein angemessener Ausgleich zwischen den Belangen der Energiewende und den Anforderungen des Freiraum- und Umweltschutzes geschaffen.

Von besonderer Bedeutung ist ferner der Grundsatz B V 2 G (3), wonach räumliche Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung und Energiespeicherung verstärkt genutzt werden sollen. Die Regionalplanung benennt Batteriespeicher ausdrücklich als eine geeignete Technologie zur Speicherung erneuerbarer Energien. Mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Batteriespeicher an einem netztechnisch besonders geeigneten Standort schafft die Gemeinde Balzhausen die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung dieser Potenziale und unterstützt damit die Umsetzung der regionalen energiepolitischen Zielsetzungen.

Vorbehaltsgebiet für Erholung

Die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen für Batteriespeicher berühren lediglich den äußersten Randbereich eines Vorbehaltsgebietes für Erholung nach dem Plansatz B I 6 G (5). Nach dem Grundsatz B I 6 G (6) sollen den Belangen der Erholung und des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen und Umweltbelastungen möglichst gering gehalten werden. Als Grundsatz der Raumordnung steht diese Vorgabe einer Darstellung von Sonderbauflächen für Batteriespeicher jedoch nicht grundsätzlich entgegen, sondern ist im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Den Erfordernissen des Erholungs- und Landschaftsbildschutzes wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung Rechnung getragen, indem die Darstellung der Sonderbauflächen auf die bereits durch das bestehende Umspannwerk und das Gewerbegebiet Leihwegfeld infrastrukturell vorgeprägten Bereiche beschränkt wird. Die dargestellten Flächen liegen außerhalb des Kernbereichs der für die Erholung bedeutsamen Landschaftsräume und schließen unmittelbar an bestehende technische Nutzungen an. Darüber hinaus werden ökologisch und landschaftlich sensible Bereiche, insbesondere entlang der Hasel, nicht als Sonderbauflächen dargestellt. Darüber hinaus werden die ursprünglich ermittelten Gunstflächen nicht vollumfänglich in Sonderbauflächen überführt. Die Darstellung beschränkt sich vielmehr auf die landschaftlich weniger exponierten und städtebaulich geeigneteren Teilflächen. Dadurch werden die Offenheit des Landschaftsraums, wichtige Blickbeziehungen sowie die Zielsetzungen des angrenzenden Gewerbegebiets „Leihwegfeld“ berücksichtigt.

Die konkrete Ausgestaltung der Anlagen sowie Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung und zur Begrenzung von Umweltbelastungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Insgesamt werden die Belange der Erholung und des Landschaftsbildes bei der vorgesehenen Darstellung von Sonderbauflächen angemessen berücksichtigt.

Regionalbedeutsame Verkehrsachsen

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplans sowohl die bestehende Staatsstraße St 2025 als auch die geplante Ortsumfahrung Thannhausen–Balzhausen als regionalbedeutsame Verkehrsachsen dargestellt. Für diese Verkehrsachsen gilt der planerische Grundsatz, dass ihre zukünftige Entwicklung und Realisierung nicht durch konkurrierende Raumnutzungen beeinträchtigt werden sollen. Die aktuellen Planungen zur Ortsumfahrung wurden daher bei der Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

Den verkehrsbezogenen Vorgaben des Regionalplans wird dadurch Rechnung getragen, dass die dargestellten Sonderbauflächen für Batteriespeicher ausschließlich außerhalb der für die bestehende Staatsstraße sowie die untersuchten Trassenvarianten der Ortsumfahrung relevanten Freihalte- und Entwicklungsbereiche vorgesehen werden. Die Flächennutzungsplanänderung wahrt damit die erforderlichen Flächenreserven für einen möglichen Aus- oder Neubau der Verkehrsinfrastruktur und vermeidet Nutzungskonflikte mit den regionalbedeutsamen Verkehrsachsen. Die geplanten Sonderbauflächen stehen einer künftigen Umsetzung der Ortsumfahrung daher nicht entgegen. Insgesamt berücksichtigt die Flächennutzungsplanänderung die verkehrlichen Entwicklungsziele des Regionalplans und steht mit diesen in Einklang.

Zusammenfassende Würdigung

Die einschlägigen Grundsätze des Regionalplans der Region Donau-Iller werden durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ dient der Nutzung regional verfügbarer Energiespeicherpotenziale (B V 2 G (3)) sowie der Unterstützung des Um- und Ausbaus einer zuverlässigen und klimaverträglichen Energieinfrastruktur (B V 2 G (1)). Gleichzeitig wird dem Grundsatz Rechnung getragen, die Entwicklung von Energiespeicherstandorten mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft sowie der Siedlungsentwicklung in Einklang zu bringen (B V 2 G (2)). Die Darstellung der Sonderbauflächen beschränkt sich auf geeignete, bereits infrastrukturell vorgeprägte Bereiche im Umfeld des bestehenden Umspannwerks, während ökologisch sensible Flächen von einer entsprechenden Darstellung ausgenommen bleiben.

Auch den Belangen des Erholungs- und Landschaftsbildschutzes im randlich berührten Vorbehaltsgebiet für Erholung wird Rechnung getragen, da die vorgesehenen Sonderbauflächen unmittelbar an bestehende technische Infrastrukturen angrenzen und keine Inanspruchnahme erholungsrelevanter Kernbereiche erfolgt. Darüber hinaus berücksichtigt die Flächennutzungsplanänderung die Erfordernisse der regionalen Verkehrsplanung, indem die vorgesehenen Flächendarstellungen außerhalb der für die bestehende Staatsstraße St 2025 sowie die geplante Ortsumfahrung relevanten Entwicklungs- und Freihaltebereiche liegen. Die Flächennutzungsplanänderung schafft damit die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung von Batteriespeicherstandorten und steht insgesamt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans der Region Donau-Iller.

3 Beschreibung des Plangebietes

3.1 Lage und Erschließung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt am nördlichen bis nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Balzhausen im Umfeld des bestehenden Umspannwerks der LEW Verteilnetz GmbH. Die Änderungsflächen befinden sich innerhalb eines überwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereichs und grenzen unmittelbar an das Gewerbegebiet „Leihwegfeld“ sowie die bestehende Netzinfrastruktur an. Der Landschaftsraum wird durch das Fließgewässer Hasel gegliedert, dessen gewässerbegleitende Grün- und Gehölzstrukturen das Gebiet naturräumlich prägen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Sonderbauflächen auf den nach Abschluss der Standortprüfung und einer ergänzenden städtebaulich-landschaftsplanerischen Bewertung verbleibenden Teilflächen.

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs ist über die bestehende Staatsstraße St 2025 sowie die angrenzenden Wirtschaftswege gesichert. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Umspannwerk bestehen zudem besonders günstige Voraussetzungen für die elektrische Netzanbindung künftiger Batteriespeichereinrichtungen. Die Darstellung der Sonderbauflächen erfolgt ausschließlich auf bereits infrastrukturell vorgeprägten Standorten und berücksichtigt die Belange der bestehenden sowie geplanten Verkehrsinfrastruktur. Die konkrete innere Erschließung der einzelnen Standorte sowie die Ausgestaltung der verkehrlichen Anbindung werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flächen, die nach Abschluss der Standortprüfung sowie einer ergänzenden Abwägung unter Berücksichtigung landschaftlicher, siedlungsstruktureller und freiraumbezogener Belange als Sonderbauflächen für Batteriespeicher dargestellt werden sollen.

Die Änderungsbereiche befinden sich am nördlichen bis nordöstlichen Ortsrand von Balzhausen im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Umspannwerks der LEW Verteilnetz GmbH sowie angrenzend an das Gewerbegebiet „Leihwegfeld“. Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die Teilflächen, für die eine Änderung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans erforderlich ist, um die geplanten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ vorzubereiten. Die übrigen Flächen innerhalb des Untersuchungsraums, insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die ökologisch sensiblen Bereiche entlang der Hasel, verbleiben in ihren bisherigen Darstellungen und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

3.3 Geländesituation und bestehende Strukturen

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Bereich des von der Hasel geprägten Talraums am nordöstlichen Ortsrand von Balzhausen. Die Geländesituation wird maßgeblich durch den Verlauf des Fließgewässers geprägt. Von der Talsohle der Hasel aus steigt das Gelände in östlicher und nordöstlicher Richtung kontinuierlich an und geht in die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen über. Insgesamt weist das Gebiet ein bewegtes, jedoch überwiegend sanft ausgeprägtes Relief ohne markante Geländekanten oder topographische Besonderheiten auf.

Die für die Darstellung als Sonderbauflächen vorgesehenen Bereiche befinden sich im Umfeld des bestehenden Umspannwerks sowie des Gewerbegebiets „Leihwegfeld“ und liegen außerhalb der gewässernahen Niederungsbereiche der Hasel. Die Geländeverhältnisse sind für die vorgesehene Nutzung grundsätzlich geeignet und ermöglichen eine Einbindung potenzieller Batteriespeicherstandorte in den bereits technisch vorgeprägten Landschaftsraum. Die westlich an die Hasel angrenzenden, naturräumlich geprägten Flächen bleiben hingegen von der Flächennutzungsplanänderung unberührt.

3.4 Standortbegründung, Planungsalternativen

Die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ erfolgt im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Umspannwerks der LEW Verteilnetz GmbH. Der Standort weist aufgrund der vorhandenen Netzinfrastuktur besonders günstige Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Batteriespeicheranlagen auf, da die erforderliche Netzanbindung auf kurzem Weg hergestellt werden kann. Die vorgesehenen Flächen schließen zudem an bereits technisch geprägte Bereiche an, insbesondere an das Umspannwerk und das Gewerbegebiet „Leihwegfeld“, wodurch eine Bündelung technischer Infrastrukturen erreicht und eine Zersiedelung der freien Landschaft vermieden wird. Im Rahmen der Planung wurden verschiedene Flächen innerhalb des Untersuchungsraums hinsichtlich ihrer Eignung für Batteriespeicheranlagen untersucht. Dabei wurden insbesondere immissionsschutzrechtliche, verkehrliche, naturschutzfachliche, wasserwirtschaftliche sowie orts- und landschaftsplanerische Belange berücksichtigt. Flächen mit erheblichen Nutzungskonflikten oder besonderen ökologischen Wertigkeiten, insbesondere im Bereich der Hasel sowie innerhalb der identifizierten Ausschluss- und Restriktionsflächen, wurden

von einer weiteren Betrachtung ausgenommen. Die ursprünglich ermittelten Gunstflächen wurden im Anschluss an die fachliche Restriktionsanalyse einer weiteren städtebaulichen und landschaftsplanerischen Bewertung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass eine vollständige Darstellung sämtlicher Gunstflächen als Sonderbauflächen nicht erforderlich ist, um die angestrebte Entwicklung von Batteriespeichereinrichtungen zu ermöglichen. Die südlichen Teilbereiche der Gunstflächen werden daher bewusst von einer Darstellung als Sonderbaufläche ausgenommen. Maßgeblich sind insbesondere Belange des Landschaftsbildes, die Sicherung von Blickbeziehungen und landschaftlichen Durchlässen sowie der Erhalt lokalklimatisch wirksamer Freiräume. Darüber hinaus greift die Flächenabgrenzung die Zielsetzung des angrenzenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Leihwegfeld – 1. Änderung“ auf, wonach südlich angrenzende Flächen dauerhaft von einer baulichen Entwicklung freigehalten werden sollen. Die Darstellung orientiert sich ferner an bestehenden Flurstücksgrenzen und führt zu nachvollziehbaren und dauerhaften Gebietszuschnitten.

Die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen stellen somit das Ergebnis einer umfassenden Standortprüfung dar und beschränken sich auf diejenigen Bereiche, die unter Berücksichtigung aller relevanten Belange als besonders geeignet bewertet wurden. Standortalternativen außerhalb des Umfelds des Umspannwerks wurden nicht weiterverfolgt, da dort die netztechnischen Standortvorteile entfallen und die Anbindung an die bestehende Energieinfrastruktur deutlich ungünstiger ausfallen würde.

4 Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

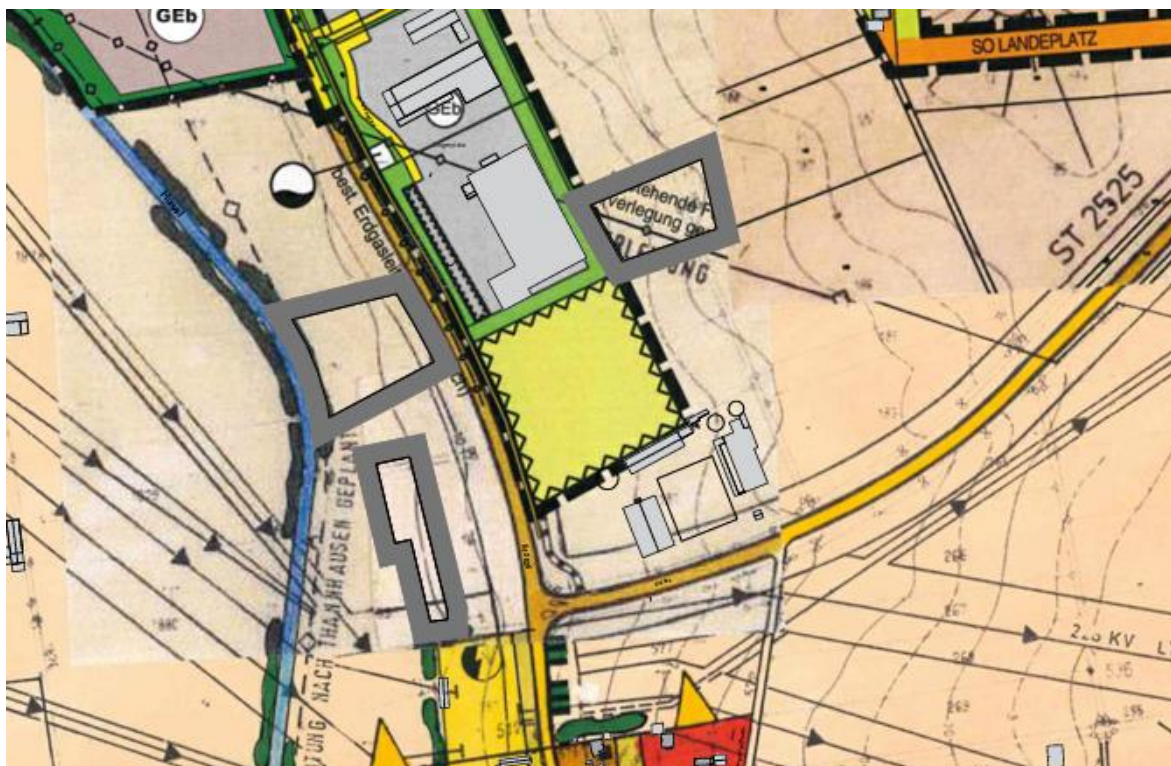


Abb. 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (A1) mit dem Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes (schwarze Linie); o. M.

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Balzhause überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daneben prägen das bestehende Umspannwerk der LEW Verteilnetz GmbH,

die angrenzenden gewerblichen Nutzungen des Gewerbegebiets „Leihwegfeld“ sowie das Fließgewässer Hasel mit seinen begleitenden Grün- und Gehölzstrukturen das Umfeld des Änderungsbereichs. Die für die Entwicklung von Batteriespeicheranlagen vorgesehenen Flächen sind bislang nicht als Sonderbauflächen dargestellt. Die geplante Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ weicht daher von den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab und macht die vorliegende Flächenutzungsplanänderung erforderlich. Die gewässerbegleitenden Flächen entlang der Hasel sowie die übrigen nicht für Batteriespeicher vorgesehenen Bereiche bleiben von der Änderung unberührt und werden weiterhin entsprechend ihrer bisherigen Funktion dargestellt.



Abb. 4: Ausschnitt aus der Änderung des Flächennutzungsplanes (A2), o. M.

5 Umweltbelange, Ausgleich, Artenschutz

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange, wie zum Beispiel des Natur-, Boden und Landschaftsschutzes, der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Kulturgüter und die Gesundheit des Menschen, von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren sowie des Artenschutzes werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf der Ebene der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge einer Umweltprüfung (Umweltbericht) ermittelt und bewertet. Auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erfolgt eine detaillierte Betrachtung der Umweltbelange in einem Umweltbericht. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sowie der Eingriff und Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden im Bebauungsplan ermittelt und festgesetzt.

6 Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler. Auch sonstige

kulturhistorisch bedeutsame Strukturen werden durch die geplante Darstellung von Sonderbauflächen für Batteriespeicher nicht berührt. Sollten im Rahmen späterer Baumaßnahmen bislang unbekannte Bodendenkmäler zutage treten, sind die gesetzlichen Melde- und Sicherungspflichten des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Belange des Denkmalschutzes stehen der Flächennutzungsplanänderung daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen.

7 Flächeninanspruchnahme

Die Flächennutzungsplanänderung dient der Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ auf den im Rahmen der Standortprüfung als geeignet ermittelten Flächen im Umfeld des bestehenden Umspannwerks. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Freiflächen wird dabei auf das erforderliche Maß begrenzt und auf bereits infrastrukturell vorgeprägte Standorte konzentriert. Durch die unmittelbare Anbindung an das Umspannwerk sowie das angrenzende Gewerbegebiet wird eine Bündelung technischer Infrastrukturen erreicht und eine Inanspruchnahme räumlich unverbundener Freiflächen vermieden. Gleichzeitig bleiben große Teile des Untersuchungsraums, insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die ökologisch sensiblen Bereiche entlang der Hasel, von einer Umwidmung unberührt. Die Flächeninanspruchnahme wurde zusätzlich dadurch minimiert, dass die ursprünglich ermittelten Gunstflächen im Zuge der städtebaulichen Abwägung auf die tatsächlich erforderlichen Teilflächen reduziert wurden. Hierdurch werden zusätzliche Freiraumbereiche dauerhaft von einer Umwidmung freigehalten. Die Flächennutzungsplanänderung trägt damit dem Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung.

8 XPlanung Standard

Im Jahre 2017 wurde XPlanung als verbindlicher Standard im Bau- und Planungsbereich vom IT-Planungsrat, welcher durch Bund, Länder und die kommunalen Spitzenverbände getragen wird, beschlossen. Der Standard XPlanung ermöglicht in erster Linie einen verlustfreien Datenaustausch zwischen den Akteuren in Planungsverfahren. XPlanung basiert auf internationalen Standards und findet in der INSPIRE Datenspezifikation zum Thema Bodennutzung im Annex III der INSPIRE Richtlinie Anwendung. Ab dem Jahr 2023 ist XPlanung als verbindlicher Standard für Planungsverfahren bzw. raumbezogene Planwerke der Bauleit- und Landschaftsplanung sowie Raumordnung anzuwenden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf Grundlage des standardisierten Datenaustauschformat XPlanung erstellt.

9 Umweltbericht

9.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht den Bauleitplänen beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt dabei im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Zu diesem wurde ebenfalls ein Umweltbericht mit den konkreten Auswirkungen

sowie festgesetzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgearbeitet. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB stellt der vorliegende Umweltbericht eine Zusammenfassung des Umweltberichts aus der Begründung zum Bebauungsplan „Batteriegroßspeicheranlagen nördlich Balzhausen“ dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

9.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung dient der Anpassung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans an die beabsichtigte Entwicklung von Batteriespeicherstandorten im Umfeld des bestehenden Umspannwerks der LEW Verteilnetz GmbH. Hierzu werden die bisher überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche teilweise in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ umgewandelt. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Speicherung erneuerbarer Energien an einem netztechnisch besonders geeigneten Standort zu schaffen und die Entwicklung von Batteriespeicheranlagen auf die hierfür geeigneten, bereits infrastrukturell vorgeprägten Flächen zu konzentrieren. Gleichzeitig sollen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft sowie des Immissionsschutzes berücksichtigt und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden.

Weitere Informationen zum Inhalt sind der Begründung unter Ziff. 1 zu entnehmen.

9.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden:

- Bundesimmissionsschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Die Flächennutzungsplanänderung beschränkt die Darstellung von Sonderbauflächen für Batteriespeicher auf Standorte im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Umspannwerks und berücksichtigt bereits auf vorbereitender Planungsebene immissionschutzrechtliche Belange. Die dargestellten Sonderbauflächen basieren auf einer Standortprüfung, in deren Rahmen insbesondere Konflikte mit schutzbedürftigen Nutzungen untersucht wurden. Die konkrete Sicherstellung immissionschutzrechtlicher Anforderungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Dadurch wird gewährleistet, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Umgebung vermieden werden.

- Bundesnaturschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Die Darstellung der Sonderbauflächen erfolgt ausschließlich auf den im Rahmen der Standortprüfung als geeignet bewerteten Flächen. Naturfachlich und landschaftlich besonders sensible Bereiche, insbesondere die Flächen entlang der Hasel einschließlich der gewässerbegleitenden Biotopstrukturen, werden von der Darstellung von Sonderbauflächen ausgenommen. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weitgehend vermieden. Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die ursprünglich ermittelten Gunstflächen nicht vollständig übernommen. Durch den Verzicht auf die Darstellung südlicher Teilflächen wird die technische Überprägung des Landschaftsraums reduziert und die Wahrnehmbarkeit der Batteriespeichernutzung auf die infrastrukturell vorgeprägten Bereiche beschränkt.

Die konkrete Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

- Regionalplan der Region Donau-Iller

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Der Regionalplan misst dem Ausbau einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und klimaverträglichen Energieinfrastruktur (B V 2 G (1)), der Nutzung regional verfügbarer erneuerbarer Energiepotenziale unter Berücksichtigung von Natur-, Landschafts-, Landwirtschafts- und Siedlungsbelangen (B V 2 G (2)) sowie der verstärkten Nutzung von Energiespeichern einschließlich Batteriespeichern (B V 2 G (3)) eine besondere Bedeutung bei. Zudem werden den Belangen von Erholung und Landschaftsbild innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Erholung ein besonderes Gewicht beigemessen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Die Flächennutzungsplanänderung unterstützt die regionalplanerischen Ziele durch die Darstellung von Sonderbauflächen für Batteriespeicher an einem netztechnisch geeigneten Standort im Umfeld des bestehenden Umspannwerks. Gleichzeitig wird den Anforderungen an einen schonenden Umgang mit Natur und Landschaft Rechnung getragen, indem die Darstellung auf bereits infrastrukturell vorgeprägte Bereiche beschränkt und ökologisch sensible Flächen von einer entsprechenden Entwicklung ausgenommen werden. Die dargestellten Sonderbauflächen berühren lediglich randlich ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und schließen unmittelbar an bestehende technische Nutzungen an, sodass Beeinträchtigungen von Erholung und Landschaftsbild auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Darüber hinaus werden die Belange der regionalen Verkehrsplanung berücksichtigt, indem die vorgesehenen Darstellungen außerhalb der für die Ortsumfahrung relevanten Freihaltebereiche liegen. Insgesamt steht die Flächennutzungsplanänderung im Einklang mit den umweltschutzbezogenen Grundsätzen des Regionalplans der Region Donau-Iller.

- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die Änderungsbereiche derzeit überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dar und verfolgt das Ziel eines geordneten Umgangs mit Natur, Landschaft und Boden.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden die bisherigen Darstellungen auf den für Batteriespeicher vorgesehenen Teilflächen angepasst und künftig als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ dargestellt. Die Änderung beschränkt sich auf die hierfür erforderlichen Bereiche, während die übrigen landwirtschaftlich genutzten und ökologisch sensiblen Flächen weiterhin entsprechend ihrer bisherigen Funktion dargestellt bleiben. Dadurch wird den Belangen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ebenso Rechnung getragen wie den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes.

9.4 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Nachfolgend werden die für die Umweltprüfung maßgeblichen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sowie deren Umfeld beschrieben und bewertet. Das Basisszenario bildet die Grundlage für die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Darstellungen.

Lage und Flächennutzung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Balzhausen im Umfeld des bestehenden Umspannwerks der LEW Verteilnetz GmbH. Die Änderungsbereiche umfassen die im Rahmen der Standortprüfung als geeignet bewerteten Flächen für die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“. Die betroffenen Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und liegen im Außenbereich. Das Umfeld ist durch das bestehende Umspannwerk, das Gewerbegebiet „Leihwegfeld“, landwirtschaftliche Nutzflächen sowie das Fließgewässer Hasel geprägt. Die übrigen Flächen innerhalb des Untersuchungsraums verbleiben weiterhin in ihrer bisherigen Nutzung und Darstellung.

Schutzgut Mensch

Innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Wohnnutzungen oder sonstigen schutzbedürftigen Einrichtungen. Die nächstgelegenen Wohngebiete liegen innerhalb der Ortslage von Balzhausen außerhalb des Änderungsbereichs. Das Gebiet ist bereits durch das bestehende Umspannwerk sowie die angrenzenden gewerblichen Nutzungen technisch geprägt. Erholungsnutzungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Nutzung von Wirtschaftswegen durch Spaziergänger und Radfahrer. Insgesamt weist das Schutzgut Mensch im Bestand eine geringe Vorbelastung auf und ist hinsichtlich seiner Wohn- und Erholungsfunktion als wenig empfindlich einzustufen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Änderungsflächen bestehen überwiegend aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen. Aufgrund der regelmäßigen Bewirtschaftung und der vergleichsweise geringen Strukturvielfalt ist die Habitataignung für viele Tier- und

Pflanzenarten eingeschränkt. Besondere Bedeutung kommt den naturnahen Bereichen entlang der Hasel mit ihren gewässerbegleitenden Gehölz- und Biotopstrukturen zu. Diese Bereiche werden jedoch nicht in die geplanten Sonderbauflächen einbezogen. Insgesamt wird die Bedeutung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Änderungsbereich als gering bis mittel bewertet.

Schutzgut Boden und Fläche

Die Böden innerhalb des Änderungsbereichs sind bislang überwiegend unversiegelt und werden landwirtschaftlich genutzt. Nach der Übersichtsbodenkarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt kommen im Gebiet vor allem Gley- und Braunerde-Gley-Böden der Talbereiche sowie Braunerden aus kiesführenden Lehmen und Deckenschottern vor. Die natürlichen Bodenfunktionen sind trotz der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend erhalten. Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind derzeit nicht bekannt. Aufgrund der weitgehend unversiegelten Ausgangssituation und der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung wird dem Schutzgut Boden eine mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit beigemessen. Auch das Schutzgut Fläche besitzt aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung eine mittlere Bedeutung.

Schutzgut Boden und Fläche

Die Böden innerhalb des Änderungsbereichs sind bislang überwiegend unversiegelt und werden landwirtschaftlich genutzt. Nach der Übersichtsbodenkarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt kommen im Gebiet vor allem Gley- und Braunerde-Gley-Böden der Talbereiche sowie Braunerden aus kiesführenden Lehmen und Deckenschottern vor. Die natürlichen Bodenfunktionen sind trotz der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend erhalten. Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind derzeit nicht bekannt. Aufgrund der weitgehend unversiegelten Ausgangssituation und der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung wird dem Schutzgut Boden eine mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit beigemessen. Auch das Schutzgut Fläche besitzt aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung eine mittlere Bedeutung.

Schutzgut Klima und Luft

Der Änderungsbereich ist Teil eines landwirtschaftlich geprägten Außenbereichs mit offenen Freiflächen. Besondere lufthygienische Belastungen sind nicht bekannt. Aufgrund seiner Lage außerhalb größerer Siedlungsbereiche besitzt das Gebiet keine wesentliche Funktion für die Frischluftversorgung schutzbedürftiger Ortslagen. Die klimatische Bedeutung beschränkt sich im Wesentlichen auf die allgemeinen Freiraumfunktionen der offenen Feldflur. Insgesamt wird die Bedeutung des Schutzgutes Klima und Luft als gering eingestuft.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Der Änderungsbereich liegt in einer durch Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft am nordöstlichen Ortsrand von Balzhausen. Das Landschaftsbild wird durch den Übergang zwischen der Ortslage, dem Gewerbegebiet „Leihwegfeld“, dem bestehenden Umspannwerk sowie den offenen Acker- und Grünlandflächen bestimmt. Gleichzeitig prägen die Hasel und ihre begleitenden Gehölzstrukturen den Landschaftsraum. Durch das Umspannwerk und die bereits vorhandenen Batteriespeichieranlagen besteht im unmittelbaren Umfeld bereits eine deutliche technische Vorprägung. Das Gebiet stellt somit einen Übergangsbereich zwischen technisch genutzten Flächen und offener Feldflur dar. Die Empfindlichkeit des Orts- und Landschaftsbildes wird aufgrund der bestehenden Vorbelastung insgesamt als gering bis mittel bewertet.

9.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung würden die Änderungsflächen weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt bleiben. Die mit der Planung verfolgte Konzentration der Batteriespeichernutzung auf die im Rahmen der Standortprüfung als geeignet ermittelten Bereiche könnte dann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht vorbereitet werden. Die Flächennutzungsplanänderung leistet damit einen Beitrag zu einer geordneten und umweltverträglichen Standortentwicklung, indem sie die vorgesehenen Sonderbauflächen auf bereits infrastrukturell vorgeprägte Standorte im Umfeld des Umspannwerks beschränkt und ökologisch sensible Bereiche von einer entsprechenden Darstellung ausnimmt.

9.6 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Batteriespeicherstandorten im Umfeld des bestehenden Umspannwerks der LEW Verteilnetz GmbH geschaffen. Hierzu werden bislang überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Bereiche als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ dargestellt. Die Darstellung erfolgt ausschließlich auf den im Rahmen der Standortprüfung als geeignet bewerteten und bereits durch technische Infrastruktur vorgeprägten Flächen. Gleichzeitig werden ökologisch sensible Bereiche, insbesondere entlang der Hasel, nicht für eine entsprechende Nutzung vorgesehen.

Die Flächennutzungsplanänderung selbst begründet noch keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, sondern bereitet diese lediglich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vor. Art und Umfang möglicher baulicher Entwicklungen werden erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der nachfolgenden Zulassungsverfahren konkretisiert. Durch die Konzentration der möglichen Batteriespeichernutzung auf geeignete und netztechnisch besonders günstige Standorte wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung gefördert und die Inanspruchnahme konfliktträchtiger oder ökologisch wertvoller Flächen vermieden. Gleichzeitig unterstützt die Planung den Ausbau der Speicherinfrastruktur für erneuerbare Energien und trägt damit zur Umsetzung der Energiewende sowie zur Stärkung einer klimaverträglichen Energieversorgung bei.

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes für jedes einzelne Schutzgut abgegeben, das voraussichtlich beeinflusst wird. Im Rahmen der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten und möglichen Vorhabens in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB beschrieben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit). Die einzelnen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren inklusive der konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

Eine ausführliche Betrachtung ist der Ebene des Bebauungsplanes zu entnehmen, da es sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB im vorliegenden Umweltbericht (Änderung des Flächennutzungsplanes) um eine Zusammenfassung des Umweltberichts aus dem Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplanes „Batteriegroßspeicheranlagen nördlich Balzhäusen“ handelt.

9.6.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz

Die Darstellung der Sonderbauflächen für Batteriespeicher kann zu einer Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen und damit zu einem Verlust von Offenlandlebensräumen führen. Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der geringen Flächeninanspruchnahme sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen hochwertiger Lebensräume zu erwarten. Ökologisch besonders wertvolle Bereiche entlang der Hasel einschließlich der begleitenden Biotopstrukturen werden von einer Entwicklung freigehalten und bleiben in ihrer Funktion als Lebensraum und Vernetzungskorridor erhalten. Insgesamt sind für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt infolge der Flächennutzungsplanänderung lediglich geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: geringe Erheblichkeit

9.6.2 Schutzgut Wasser

Die Darstellung von Sonderbauflächen für Batteriespeicher kann zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts führen, da im Zuge einer späteren Umsetzung bislang unversiegelte Flächen teilweise überbaut werden können. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen zu erwarten. Die Hasel einschließlich ihrer gewässerbegleitenden Strukturen bleibt von einer baulichen Entwicklung unberührt, sodass die ökologischen Funktionen des Gewässers erhalten werden. Insgesamt sind für das Schutzgut Wasser nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Wasser: geringe Erheblichkeit

9.6.3 Schutzgut Boden und Fläche

Die Darstellung von Sonderbauflächen für Batteriespeicher kann bei einer späteren Umsetzung zu einer begrenzten Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen und damit zu einem teilweisen Verlust natürlicher Bodenfunktionen führen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme, der Konzentration der Entwicklung auf bereits infrastrukturell vorgeprägte Standorte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung von Versiegelungen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche jedoch begrenzt. Die überwiegenden Flächen im Umfeld bleiben weiterhin landwirtschaftlich nutzbar beziehungsweise werden von einer baulichen Entwicklung freigehalten. Insgesamt sind für die Schutzgüter Boden und Fläche lediglich geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden und Fläche: geringe bis mittlere Erheblichkeit

9.6.4 Schutzgut Klima und Luft

Die Darstellung von Sonderbauflächen für Batteriespeicher kann bei einer späteren Umsetzung zu geringfügigen Veränderungen des Lokalklimas führen, insbesondere durch die kleinflächige Überbauung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme, der niedrigen Bauhöhen sowie des Erhalts großer zusammenhängender Freiflächen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen klimatischer Ausgleichsfunktionen zu erwarten. Die vorgesehenen Grünstrukturen und die Freihaltung der gewässerbegleitenden Bereiche entlang der Hasel wirken sich positiv auf das Kleinklima aus. Gleichzeitig unterstützt die Planung den Ausbau von Speicherkapazitäten für erneuerbare Energien und leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende. Insgesamt sind für das Schutzgut Klima und Luft nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Klima und Luft: geringe Erheblichkeit

9.6.5 Schutzgut Mensch

Die Darstellung von Sonderbauflächen für Batteriespeicher kann bei einer späteren Umsetzung zu zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen während der Bauphase sowie zu betriebsbedingten Immissionen führen. Im Rahmen der Standortprüfung wurden jedoch bereits Flächen mit erhöhtem Konfliktpotenzial gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen ausgeschlossen, sodass die vorgesehenen Standorte grundsätzlich als geeignet bewertet wurden. Aufgrund der geringen Anlagengröße, der vorgesehenen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie der landschaftsgerechten Einbindung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion zu erwarten. Insgesamt sind für das Schutzgut Mensch lediglich geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch: geringe Erheblichkeit

9.6.6 Schutzgut Landschaft

Die Darstellung von Sonderbauflächen für Batteriespeicher kann zu einer zusätzlichen technischen Überprägung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Aufgrund der Konzentration auf bereits durch das Umspannwerk und das Gewerbegebiet vorgeprägte Standorte sowie der im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans vorgesehenen Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung sind die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild jedoch begrenzt. Landschaftlich und ökologisch besonders wertvolle Bereiche entlang der Hasel bleiben von einer baulichen Entwicklung freigehalten und behalten ihre Funktion als prägende Grün- und Gewässerstrukturen. Insgesamt sind für das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild lediglich geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Landschaft: geringe Erheblichkeit

9.6.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Darstellung von Sonderbauflächen für Batteriespeicher lässt nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erwarten. Innerhalb der vorgesehenen Änderungsbereiche sind keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler sowie sonstige schutzwürdige Kultur- und Sachgüter betroffen. Sollten im Zuge einer späteren Umsetzung bislang unbekannte archäologische Funde oder Bodendenkmäler zutage treten, sind die gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Insgesamt sind für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter lediglich geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: geringe Erheblichkeit

9.6.8 Kumulative Auswirkungen

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen.

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich. Auch unter Berücksichtigung bestehender Anlagen und bekannter Planungen sind keine erheblichen kumulativen Umweltauswirkungen erkennbar, die über die für die einzelnen Schutzgüter beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

9.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich

9.7.1 Eingriff und Ausgleich

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt zu einer nicht vermeidbaren Überformung und Veränderung von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen, woraus durch den Eingriff in Natur und Landschaft die Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter auszugleichen sind. Entsprechend sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan festzusetzen. Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung [Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden] ermittelt. Die Eingriffsermittlung und Ausgleichsbilanzierung sowie die Erläuterungen zu den Ausgleichsmaßnahmen sind im Einzelnen in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan)

ermittelt und festgesetzt. Mit den Maßnahmen wird der Eingriff ökologisch wirksam ausgeglichen.

9.7.2 Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Da es sich bei der Flächennutzungsplanänderung um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, werden konkrete Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erst auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans festgelegt. Bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden jedoch umweltfachliche Konflikte durch die Beschränkung der Sonderbauflächen auf geeignete, infrastrukturell vorgeprägte Standorte minimiert.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und gesichert.

9.8 Planungsalternativen

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden verschiedene Standortoptionen innerhalb des 200-m-Umgriffs um das bestehende Umspannwerk untersucht. Dabei wurden die Flächen unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher, verkehrlicher, naturschutzfachlicher, wasserwirtschaftlicher sowie orts- und landschaftsplanerischer Belange bewertet. Im Ergebnis wurden zahlreiche Teilflächen aufgrund bestehender Restriktionen, insbesondere entlang der Hasel, im Bereich schalltechnisch kritischer Standorte sowie entlang bestehender und geplanter Verkehrsstrassen, von einer Batteriespeichernutzung ausgeschlossen. Innerhalb der zunächst ermittelten Gunstflächen wurde zudem geprüft, in welchem Umfang eine Darstellung als Sonderbaufläche tatsächlich erforderlich ist. Im Ergebnis wurden die südlichen Teilbereiche der Gunstflächen nicht weiterverfolgt, da die verbleibenden Flächen ausreichend groß sind, um die angestrebte Entwicklung von Batteriespeichern zu ermöglichen. Ausschlaggebend waren Belange des Landschaftsbildes, die Sicherung von Blick- und Durchlüftungsachsen, die Orientierung an bestehenden Flurstücksgrenzen sowie die Wahrung der Zielsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Leihwegfeld – 1. Änderung“.

Neben den bereits genehmigten Batteriespeichern haben sich lediglich zwei weitere Sonderbauflächen als konfliktarme und städtebaulich geeignete Standorte erwiesen. Standortalternativen außerhalb des Umgriffs des Umspannwerks wurden nicht weiterverfolgt, da dort die besonderen standortbezogenen Vorteile der unmittelbaren Netzanbindung entfallen würden und zudem eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB nicht gegeben ist. Die vorliegende Planung stellt daher das Ergebnis einer flächenbezogenen Alternativenprüfung dar, bei der die Zulässigkeit von Batteriespeicheranlagen auf die aus umweltfachlicher und städtebaulicher Sicht am besten geeigneten Flächen konzentriert wird.

9.9 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet die Entwicklung von Sonderbauflächen für Batteriespeicher an einem bereits technisch vorgeprägten Standort im Umfeld des bestehenden Umspannwerks vor. Besondere Risiken durch Naturkatastrophen oder schwere Unfälle sind für den Änderungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Aufgrund der Lage außerhalb von Hochwassergefahrenbereichen sowie der geltenden technischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen für Batteriespeicheranlagen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen infolge schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Die Berücksichtigung der konkreten Sicherheits- und Brandschutzanforderungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

9.10 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die vorliegende Umweltprüfung orientiert sich methodisch an fachgesetzlichen Vorgaben und Standards sowie an sonstigen fachlichen Vorgaben. Die Bestandaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes sowie den angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen, der Erkenntnisse im Zuge der Ausarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes, eigener Erhebungen sowie der Literatur übergeordneter Planungsvorgaben wie z.B. das LEP, RP, etc.

Folgende Unterlagen wurden für den Umweltbericht herangezogen:

- Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden
- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- Umwelt Atlas Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Regionalplan der Region Donau-Iller
- Bayernatlas, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- eigene Erhebungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ mit einer dreistufigen Unterscheidung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (gering, mittel und hoch). Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergeben sich aus dem textlichen Zusammenhang. Im Verfahren werden aus der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die eingegangenen Stellungnahmen herangezogen.

Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes.

9.11 Monitoring und Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde/Stadt ... die erheblichen Umweltauswirkungen, die im Zuge der Durchführung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Der Flächennutzungsplan ist grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt, daher entstehen aus der Darstellung der Sonderbaufläche „Batteriespeicher“ auch keine Erfordernisse für ein Monitoring.

9.12 Zusammenfassung

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter inklusive deren Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Boden und Fläche	geringe bis mittlere Erheblichkeit
Klima und Luft	geringe Erheblichkeit
Mensch	geringe Erheblichkeit
Landschaft	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Im Zuge der beabsichtigten Planung stehen nach der vorgelegten Prüfung an ausgewähltem Standort sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Kompensationsmaßnahmen und der Größe und der Lage des Standortes ist davon auszugehen, dass die Umweltauswirkungen der Planung auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

10 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amprion GmbH
- 2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim
- 4 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 5 Bayerischer Bauernverband
- 6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 7 bayernets GmbH, München
- 8 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Günzburg
- 9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- 10 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Regionalbereich Süd, Freiburg im Breisgau
- 11 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 12 Gemeinde Aichen
- 13 Gemeinde Eppishausen
- 14 Gemeinde Ursberg
- 15 Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Schwaben
- 16 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- 17 Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm
- 18 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg
- 19 Landratsamt Günzburg – Sachgebiet 402 (Bauabteilung)
- 20 Lechwerke AG Augsburg
- 21 Markt Kirchheim in Schwaben
- 22 Naturpark Augsburg – Westliche Wälder e. V.

- 23 Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt
- 24 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 25 Regionalverband Donau-Iller
- 26 schwaben netz gmbh
- 27 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 28 Stadt Thannhausen
- 29 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- 30 Vodafone GmbH, Unterföhring
- 31 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach
- 32 Zweckverband Staudenwasserversorgung
- 33 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Mindelgruppe

11 Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes

Teil A: Planzeichnung, Vorentwurf i. d. F. vom 28. Juli 2026

Teil B: Begründung mit Umweltbericht, Vorentwurf i. d. F. vom 28. Juli 2026

12 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach,

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Kathrin Müller (Volljuristin)

Gemeinde Balzhausen, den

.....
Tobias Mayr, Erster Bürgermeister